

## **Inhalt**

- § 1 Organisation
- § 2 Jugendausschuss
- § 3 Spielbetrieb
- § 4 Spielklassen, Kreispokal
- § 5 Anwendung der Satzungen und Ordnungen des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LFV M-V)
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Präambel**

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Kreisfußballverband des Kreises Schwerin-Nordwestmecklenburg e. V. (KFV SN-NWM) die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt:

### **§ 1 Organisation**

Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußballvereine des Kreisfußballverbandes SN-NWM. In den Fußballvereinen soll die Gestaltung und Durchführung der fußballsportlichen Jugendarbeit Fußball-Jugendabteilungen übertragen werden. Im Kreisverband ist der Jugendausschuss federführend für die Jugendarbeit zuständig, der Jugendausschuss wird in seiner Arbeit von den Organen und Fußballvereinen des KFV SN-NWM unterstützt.

### **§ 2 Jugendausschuss**

- (1) Dem Jugendausschuss gehören an
  - a) der Jugendobmann,
  - b) sein Stellvertreter,
  - c) der Finanzwart,
  - d) ein Verantwortlicher für die Talentförderung und den Mädchenfußball sowie
  - e) die Staffelleiter.
- (2) Der Jugendobmann wird vom Kreisverbandstag direkt gewählt.
- (3) Der Jugendausschuss besetzt eigenverantwortlich nach den Grundsätzen einer relativen Mehrheitswahl die Funktionen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstaben b bis e. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des KFV SN-NWM. Weitere Funktionen kann der Jugendausschuss nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreisvorstand des KFV SN-NWM besetzen.

(4) Der Jugendausschuss ist zuständig für

- a) die Planung und Organisation aller Wettbewerbe im Juniorenbereich einschließlich der Pokalwettbewerbe, der Hallenkreismeisterschaften und der Kreisjugendspiele,
- b) die Förderung des Schul- und Mädchenfußballs,
- c) die Unterstützung der Talentförderung im DFB-Stützpunktsystem.

Hierfür arbeitet der Jugendausschuss eng mit den Vereinen des KFV SN-NWM, den Verantwortlichen des LFV M-V sowie den Gremien der Sportjugend im Deutschen Sportbund zusammen.

(5) Der Jugendausschuss tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Die Beratungen sind nach einem Arbeitsplan, der mindestens halbjährlich zu beschließen ist, durchzuführen. An den Beratungen des Jugendausschusses können Vertreter des LFV M-V sowie des KFV SN-NWM teilnehmen. Die Teilnahme kann auf bestimmte Tagungsordnungspunkte beschränkt werden.

(6) Die Beschlüsse des Jugendausschusses sind den Vereinen zeitnah bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das in der Geschäftsstelle des KFV SN-NWM zu verwahren ist. Den Vereinen des KFV SN-NWM ist auf Antrag Einsicht in die Protokolle des Jugendausschusses zu gewähren.

### **§ 3** **Spielbetrieb**

(1) Maßgeblich für die Durchführung des Jugendspielbetriebes sind Regelungen des LFV M-V, insbesondere die Spielordnung und die Spielregeln für den Kleinfeldfußball.

(2) Bei den D-Junioren findet der Spielbetrieb mit 9er-Mannschaften nach Maßgabe der DFB-Empfehlungen zum verkleinerten Spielfeld zwischen den Strafräumen statt.

(3) F-Juniorenmannschaften tragen keinen Meisterschaft/Pokalwettbewerb/Hallenmeisterschaft aus. Der Spielbetrieb ist im Fairplayliga Modus zu organisieren. Die Spiele sind auf verkleinerten Spielfeldern nach Maßgabe der DFB-Empfehlungen auf einer Spielfläche von ca. 55x35m in einer Mannschaftenstärke 6 + 1 auszutragen.

(4) Eine Neueinteilung im F-Juniorenbereich in der Winterpause ist möglich unter Berücksichtigung von Leistungsstärken, Förderaspekten und im Rahmen von Fair-Play-dieses jedoch immer unter Einbeziehung der Vereine im Rahmen eines Treffens in der Winterpause.

(5) Die Hallenkreismeisterschaft der B-E-Junioren werden im Futsal durchgeführt.

(6) G-Juniorenmannschaften tragen keine Meisterschaften aus. Der Spielbetrieb ist in Spielrunden zu organisieren. Die Spiele sind auf verkleinerten Spielfeldern nach Maßgabe der DFB-Empfehlungen auf einer Spielfläche von ca. 40x35m in einer Mannschaftenstärke 5 + 1 bzw. auf dem ¼-Feld (halbes Kleinfeld) in einer Mannschaftenstärke 4 + 1 oder 4 Spieler ohne Torwart auszutragen. Auf dem ¼-Feld sollen Mini-Tore mit einer maximalen Torbreite von 2 m verwendet werden.

(7) In den jährlichen Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb können abweichende und ergänzende Regelungen getroffen werden, die spätestens mit der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

**§ 4**  
**Spielklassen, Kreispokal**

- (1) Durch den Jugendausschuss erfolgt die Einteilung der Spielklassen im Punktspielbetrieb des Kreises SN-NWM nach folgenden Maßgaben:
- a) Es wird in Kreisoberligen und Kreisligen gespielt.
  - b) Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Staffeln der Kreisoberliga oder Kreisliga wird bei den B- bis D-Junioren durch Auf- und Abstieg geregelt.
  - c) Der Sieger der Kreisoberliga ist Kreismeister und ggf. Aufsteiger zur Landesliga.
  - d) Der Sieger einer Kreisligastaffel ist Staffelsieger und Aufsteiger zur Kreisoberliga.
  - e) Die Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga sowie die Anzahl der Aufsteiger aus der Kreisliga bestimmt sich nach der Anzahl der Kreisligastaffeln.
  - f) Bei den E- und F-Junioren entscheidet der Jugendausschuss unter Berücksichtigung der regionalen Lage und Leistungsstärke der gemeldeten Mannschaften über die jährlichen Staffeleinteilungen. Die Wünsche der Vereine sind in die Entscheidungen des Jugendausschusses einzubeziehen. Bei Ablehnung der Vereinswünsche sind diese durch den Jugendausschuss ausreichend zu begründen.
- (2) Eine Spielklasse kann aus mehreren Staffeln bestehen. Die maximale Staffelstärke beträgt 12 Mannschaften.
- (3) In jeder Spielklasse können maximal zwei Mannschaften eines Vereins vertreten sein. Dabei darf die zweite Mannschaft ausschließlich aus Spielern des jüngeren Jahrgangs bestehen. Es gelten die Wechselbestimmungen der Jugendordnung des LFV M-V.
- (4) Nähere Regelungen zum Spielbetrieb sind in der Spieljahresausschreibung und mit den Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb zu treffen. Insbesondere kann der Jugendausschuss nach Zustimmung des Vorstandes des KFV SN-NWM beschließen, dass in weiteren Altersklassen auf verkleinerten Spielfeldern gespielt wird, wenn auf andere Weise kein sinnvoller Spielbetrieb organisiert werden kann.
- (5) Der Jugendausschuss prüft jährlich, ob eine regionale Zusammenarbeit mit den Kreisfußballverbänden Westmecklenburg und Warnow sinnvoll ist oder die Möglichkeit der Eingliederung einzelner Juniorenspielklassen beim LFV M-V besteht.
- (6) Die Auslosungen zum Kreispokal erfolgen nach Möglichkeit in den regulären Sitzungen des Jugendausschusses. Interessierten Vereinen ist die Teilnahme an der Pokalauslosung zu ermöglichen.

**§ 5**  
**Anwendung der Satzungen und Ordnungen des LFV M-V**

Soweit in dieser Jugendordnung, den sonstigen Satzungen und Ordnungen des KFV SN-NWM und den ergänzenden Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen keine Regelungen getroffen wurden, gelten die entsprechenden und aktuellen Regelungen des LFV M-V für den Jugendspielbetrieb des KFV SN-NWM unmittelbar.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Zukünftige Änderungen**

Diese Jugendordnung wurde auf dem Kreisjugendverbandstag am 27.03.2015 beraten und tritt mit der Bestätigung durch den Verbandstag des KFV SN-NWM am        in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung des KFV SN-NWM in der vom Verbandstag am 03.07.2009 beschlossenen Fassung außer Kraft